



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 7. September 1995

22. Stück

72. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 4. September 1995 betreffend die Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft
73. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 4. September 1995 über den Beitritt des Landes Salzburg zur Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft
74. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 21. Juli 1995 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994

## 72. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 4. September 1995 betreffend die Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird nachstehende Vereinbarung (unter Berücksichtigung der durch die Vereinbarung vom 9. November 1994 erfolgten Änderungen) kundgemacht:

### **Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft**

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann – im folgenden kurz Vertragsparteien genannt – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

#### **Artikel I**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für den Bereich der Nutztierhaltung in der Landwirtschaft einschließlich der Pelztierhaltung Rechtsvorschriften zum Schutz von Tieren zu erlassen.

#### **Artikel II**

(1) In den Rechtsvorschriften gemäß Art. I ist jedenfalls vorzusehen, daß die Haltung von Rindern und Schweinen den in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung enthaltenen Mindestanforderungen bezüglich Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakte, Bodenbeschaffenheit, Stallklima und Betreuungsintensität zu entsprechen hat.

(2) In den Rechtsvorschriften gemäß Art. I ist jedenfalls vorzusehen, daß die Haltung von

Hausgeflügel den in der Anlage 2 enthaltenen Mindestanforderungen bezüglich Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakte, Bodenbeschaffenheit, Stallklima und Betreuungsintensität zu entsprechen hat.

(3) In den Rechtsvorschriften gemäß Art. I ist jedenfalls vorzusehen, daß

1. die Haltung von Pelztieren einer Bewilligung bedarf,

2. die Bewilligung nach Z. 1 nur zu erteilen ist, wenn gewährleistet ist,

a) daß eine angemessene artgemäße Nahrung und Pflege sowie eine verhaltensgerechte Unterbringung gegeben sind und

b) daß das artgemäße Bewegungsbedürfnis nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt wird, wenn dem Tier damit Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in Angst versetzt wird, und

3. für die Haltung der Pelztiere die Standards der Empfehlung des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der Tiere in landwirtschaftlicher Tierhaltung für das Halten von Pelztieren vom 19. Oktober 1990 umgesetzt werden.

#### **Artikel III**

Die Vertragsparteien kommen überein,

1. nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung für die Dauer von fünf Jahren jedenfalls Betriebe, die sich von Käfighaltung auf Volierenhaltung im Sinne der Anlage 3 umstellen und sich als Probetriebe zur Verfügung stellen, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel so zu fördern, daß ihnen aus dieser Haltung kein

Wettbewerbsnachteil erwächst, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die noch offenen betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Fragen, insbesondere in bezug auf ein Verbot der Käfighaltung, sobald wie möglich gelöst werden können,

2. nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf Grund der dann vorliegenden Ergebnisse der Probebetriebe (Z. 1) jene Rahmenbedingungen in einer weiteren Vereinbarung nach Art. 15a B-VG festzulegen, die geschaffen werden müssen, damit nach Ablauf des Probebetriebes und einer Übergangsfrist von zehn Jahren die Käfighaltung für Hausgeflügel verboten werden kann und

3. mit dem Bund in Verhandlungen darüber einzutreten, daß auch er der Vereinbarung nach Z. 2 beitrifft und sich verpflichtet, auch in seinem Kompetenzbereich die entsprechenden erforderlichen Rahmenbedingungen herzustellen.

#### **Artikel IV**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, daß in den Rechtsvorschriften gemäß Art. I Übergangsfristen für die Anpassung bereits bestehender Anlagen an die neue Rechtslage zulässig sind.

(2) Übergangsfristen für die Anpassung bereits bestehender Anlagen nach Art. II Abs. 1 können bis zu fünfzehn Jahren betragen.

(3) Übergangsfristen für Anpassungen bereits bestehender Anlagen nach Art. II. Abs. 2 können für Maßnahmen im Sinne der Anlage 2, Tabelle 1, bis zu zwei Jahren, ansonsten bis zu zehn Jahren betragen.

(4) Die Neuerrichtung von Anlagen und Änderungen bestehender Anlagen dürfen nur nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 erfolgen.

(5) Bei Anpassungsmaßnahmen ist auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit Rücksicht zu nehmen.

#### **Artikel V**

Diese Vereinbarung, in der Fassung der am 9. November 1994 unterzeichneten Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirt-

schaft, tritt zwei Monate nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem bei der Verbindungsstelle der Bundesländer die Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, daß die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft erfüllt sind.

#### **Artikel VI**

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen landesrechtlichen Vorschriften sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung in Kraft zu setzen.

#### **Artikel VII**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden. Diese wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie bei der Verbindungsstelle der Bundesländer einlangt, wirksam. Für die übrigen Vertragsparteien bleibt die Vereinbarung jedoch weiterhin in Kraft.

#### **Artikel VIII**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in Durchführung dieser Vereinbarung erlassenen Rechtsvorschriften einander unverzüglich mitzuteilen.

#### **Artikel IX**

Diese Vereinbarung steht dem Land Salzburg zum Beitritt offen. Vorbehalte sind ausgeschlossen. Ein solcher Beitritt wird zwei Monate nach Ablauf des Tages wirksam, an dem bei der Verbindungsstelle der Bundesländer die Mitteilung eingelangt ist, daß die nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

#### **Artikel X**

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Sie wird bei der Verbindungsstelle der Bundesländer hinterlegt. Die Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelt jeder Vertragspartei eine von ihr beglaubigte Abschrift dieser Vereinbarung.

Der Tiroler Landtag hat diese Vereinbarung in seinen Sitzungen am 24. November 1993 und am 23. März 1995 genehmigt. Sie ist mit 5. September 1995 in Kraft treten.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Gstrein**

**Anlage 1****RINDER- UND SCHWEINEHALTUNG****I.  
Bewegungsmöglichkeit**

Die Bewegungsmöglichkeit von Tieren darf nicht in der Weise eingeschränkt werden, daß sie ihren Stand- bzw. Liegeplatz nie verlassen können. Die Liegeflächen müssen so dimensioniert sein, daß alle Tiere ohne gegenseitige Behinderung gleichzeitig artgemäß liegen können.

**1. Rinderhaltung:**

a) Kälber bis zu einem Lebensalter von drei Wochen und Mastkälber dürfen nicht in dauernder Anbinde- oder Einzelstandhaltung gehalten werden.

b) In der Anbindehaltung im Kurzstand muß die Standlänge 0,9 x die diagonale Körperlänge + 30 cm betragen. Beim Mittellangstand muß die Standlänge 0,9 x die diagonale Körperlänge + 58 cm betragen. Die Standbreite muß min-

destens 0,9 x die Widerristhöhe betragen; bei Kälbern muß die Standbreite gleich der Widerristhöhe sein.

c) Anbindevorrichtungen müssen so beschaffen und eingestellt sein, daß sie dem Tier in der Standachse mindestens 30 cm und parallel zum Futterbarren mindestens 20 cm, jeweils vom Anbindepunkt gemessen in beide Richtungen, freien Bewegungsspielraum ermöglichen.

d) die Futterkrippensohle muß mindestens 10 cm über dem Standniveau liegen. Massive Krippenmauern dürfen bei Kurzständen für Kühe ab Standniveau höchstens 32 cm hoch und 12 cm dick sein. Bewegliche Abschrankungen aus Gummi oder ähnlichem dürfen 42 cm hoch sein.

e) Die Seitenbegrenzungen dürfen maximal 70 cm in den Stand hineinreichen.

f) Bezüglich Gruppen- und Boxenhaltung von Rindern gelten die in Tabelle 1 angeführten Mindestmaße.

**Tabelle 1**

Tierart	Einraumbuchten Bodenfläche je Tier (m <sup>2</sup> )	Mehrraumbuchten ohne Boxen		Trog- bzw. Freß- platzlänge je Tier (m)
		Liegefläche je Tier (m <sup>2</sup> )	Lauf-, Mist- oder Freß- gangbreite (m)	
Kälber bis 180 kg	1,7	1,0	1,4	0,42
Kälber bis 220 kg	2,0	1,3	1,5	0,45
Jung- und Mastvieh bis 350 kg	3,0	1,5	1,8	0,54
Jung- und Mastvieh 350 bis 600 kg	5,0	2,5	2,0	0,70
Milchkühe	5,0	3,0	2,2	0,75
Boxenlaufställe für Milchkühe				
Liegeboxen Breite 1,20 m Länge 2,20 m (gegenständige Boxen) bzw. 2,40 m (wandständige Boxen)				
Laufgangbreite: 2,20 m				
Abkalbebox muß vorhanden sein				

**2. Schweinehaltung:**

a) Die Halsanbindung von Schweinen ist verboten.

b) Schweine dürfen nicht dauernd angebanden oder in Einzelständen gehalten werden.

c) Das Mindestplatzangebot für Schweine wird laut Tabelle 2 festgelegt.

**Tabelle 2**

	Ferkel bis 30 kg	Schweine 30 bis 60 kg	Schweine 60 bis 110 kg	Sauen
Freßplatz				
Freßplatzbreite pro Tier bei Gruppenhaltung	18 cm	27 cm	33 cm	40 cm
Zahl der Freßplätze bei Vorrats-Fütterung	1 pro 4 Tiere	1 pro 4 Tiere	1 pro 4 Tiere	
Bodenflächen				
Einzelstände/ Anbindestandplätze				65 x 190 cm
Liegefläche pro Tier in Buchten mit separatem Kotplatz	0,25 m <sup>2</sup>	0,40 m <sup>2</sup>	0,60 m <sup>2</sup>	1,10 m <sup>2</sup>
Gesamtbuchtenfläche	0,40 m <sup>2</sup>	0,70 m <sup>2</sup>	1,00 m <sup>2</sup>	2,50 m <sup>2</sup>
Abferkelbuchten (mit Ferkel)				5,00 m <sup>2</sup>
Buchten mit Vollspaltenböden (ÖNORM L 5290)	0,30 m <sup>2</sup>	0,50 m <sup>2</sup>	0,70 m <sup>2</sup>	

**II.****Sozialkontakte**

In Beständen mit mehreren Tieren dürfen diese nicht dauernd einzeln gehalten werden. Es muß ihnen die Möglichkeit zu Sozialkontakten mit Artgenossen gegeben werden.

**III.****Bodenbeschaffenheit**

Böden im Aufenthaltsbereich der Tiere müssen gleitsicher sein. Weisen planbefestigte (geschlossene) Böden im Liegebereich der Tiere keinerlei Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Weichheit oder Wärmedämmung ausreichend genügen, so sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen. Es muß über die gesamte Liegefläche eine ausreichend dicke Streuschicht vorhanden sein.

**1. Rinderhaltung:**

a) Kälber dürfen nicht auf vollspalten- oder auf einstreulosen Teilspaltenböden gehalten werden. Mastrinder dürfen nur dann auf Vollspaltenböden gehalten werden, wenn diese nicht durchgehend sind. Solche Böden sind im Sinne der ÖNORM L 5290 auszugestalten.

b) Die Liegefläche von Milchkühen muß in der Anbindehaltung und in der Laufstallhaltung eingestreut oder mit weicher, druckelastischer Unterlage versehen sein. Gülleroste müssen eine Mindeststegbreite von 25 mm und dürfen eine maximale Spaltenbreite von 40 mm aufweisen. Die Oberseite muß eben und gratfrei, die Kanten müssen abgerundet sein.

**2. Schweinehaltung:**

a) Die Haltung von Ferkeln in allseits ge-

geschlossenen, mit Gitterboden versehenen mehrstöckigen Käfigen ist verboten.

b) Schweine dürfen nur dann auf Vollspaltenböden gehalten werden, wenn diese nicht durchgehend sind. Solche Böden sind im Sinne der ÖNORM L 5290 auszugestalten.

c) Abferkelbuchten müssen mindestens zu zwei Dritteln planbefestigt sein. Ferkeln ist ein eingestreutes oder nach dem Stand der Tierhaltungstechnik gleichwertiges Liegenest anzubieten.

#### IV. Stallklima

##### 1. Lüftung:

Die thermoneutrale Zone von Tieren darf nicht über- oder unterschritten werden. In geschlossenen Stallungen muß für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne daß es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. Dazu müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, daß ihre Funktion gewährleistet ist. Eine Alarmanlage und ein geeignetes Ersatzsystem sind vorzusehen.

In geschlossenen Ställen müssen durch bauliche Vorkehrungen Mindestluftstraten in Höhe von 60 m<sup>3</sup>/Stunde (Winter) bzw. 250 m<sup>3</sup>/Stunde (Sommer) und pro Großvieheinheit gewährleistet sein.

Zur Berechnung der Großvieheinheit ist die Summe der Tiergewichte in Kilogramm durch 500 zu teilen und in Abhängigkeit der Nutzungsrichtung mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

Jungvieh und Kühe: .....	1,00
Mastkälber und Mastrinder: .....	1,25
Ferkel bis 30 kg: .....	2,50
Mastschweine bis 50 kg: .....	2,00
Mastschweine bis 110 kg: .....	1,25
Jungsauen bis 130 kg und säugende Sauen: .....	1,25
leere und trächtige Sauen und Eber: ...	0,75

Luft Eintrittsöffnungen müssen im Ausmaß von 0,35 m<sup>2</sup> Fenster- und Toröffnungen pro Großvieheinheit vorhanden sein.

##### 2. Licht:

Tiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln oder unter Dauerlicht gehalten werden. Die Lichtphase muß mindestens acht Stunden, darf aber nicht mehr als 18 Stunden betragen.

Im Tierbereich ist eine Beleuchtungsstärke von mindestens 15 Lux zu erreichen. Bei Neu- oder Umbauten müssen die Fensterflächen mindestens 5 % der Fußbodenfläche betragen.

##### 3. Lärm:

Dauernd lärmerzeugende Geräte oder Maschinen im Betrieb müssen so installiert bzw. abgeschirmt sein, daß der Schallpegel im Tierbereich unter 60 dB (A) liegt.

#### V. Betreuungsintensität

1. Die für die Betreuung der Tiere verantwortlichen Personen müssen die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

2. Tiere sind regelmäßig und in ausreichenden Mengen mit geeignetem Futter und mit Trinkwasser zu versorgen. Die Futterbeschaffenheit und Trinkwasserqualität müssen den physiologischen Bedürfnissen und den den Tieren abverlangten Leistungen entsprechen. Auf das artgemäße Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahmeverhalten ist Rücksicht zu nehmen.

3. Sind die Tiere infolge der Haltungsbedingungen in der Ausübung des eigenen Pflegeverhaltens behindert oder eingeschränkt, so ist der Tierhalter zu einer entsprechenden Pflege verpflichtet.

4. Seile, Ketten, Halsbänder oder ähnliche Anbindevorrichtungen sind genügend oft zu kontrollieren und den Körpermaßen der Tiere anzupassen. Kranke und verletzte Tiere sind so rasch wie möglich einer angemessenen Unterbringung, Pflege und Behandlung zuzuführen.

5. Die Tiere, Stalleinrichtungen und Geräte sind sauber zu halten.

6. Technische Defekte an Einrichtungen sind sofort zu beheben, wenn sich Tiere dadurch verletzen könnten oder in ihrer Grundversorgung gefährdet sind (Fütterung, Lüftung).

7. Die Tiere sind so zu halten und zu betreiben, daß keine haltungsbedingten Erkrankungen oder Verhaltensstörungen auftreten.



steht der Käfigboden aus Gitterstäben oder Maschendraht, so muß jede Henne mit mindestens drei Zehen jedes Ständers sicher fußen können.

6. Sofern der Boden aus Drahtgeflecht mit rechteckigen Maschen besteht, darf die Boden­neigung nicht über 8 Grad liegen.

7. Die Beschaffenheit des für die Käfige verwen­deten Materials und die Konstruktion so­wie der Zustand der Käfige müssen Verletzun­gen der Tiere so sicher ausschließen, wie dies

nach dem Stand der Technik möglich ist.

8. Art und Größe der Käfigöffnung müssen sicherstellen, daß erwachsene Hennen ohne Leiden oder Verletzungen entnommen werden können.

9. Die Käfige müssen so beschaffen sein, daß die Tiere nicht entweichen können.

10. Im übrigen müssen die Stalleinrichtun­gen für Geflügel den Mindestanforderungen der nachstehenden Tabelle 2 entsprechen.

**Tabelle 2**

Stalleinrichtungen	Volieren- oder Bodenhaltung			Käfighaltung
	Legehennen Zucht­tiere	Mast­tiere	Küken von Lege­rassen bis 10 Wochen alt	Legehennen
Freßplatzlänge am Trog bei manueller Fütterung	16 cm/Tier		3 cm/Tier	
Freßplatzlänge am Trog oder Band bei mechanischer Fütterung	8 cm/Tier	3 cm/Tier	3 cm/Tier	10 cm bzw. 12 cm bei schweren Lege­rassen/Tier
Fut­terrinne und Rund­auto­maten	3 cm/Tier	2 cm/Tier	2 cm/Tier	
Trink­nippel	1 je 15 Tiere, mindestens aber 2 je Hal­tungs­einheit			
Trän­k­rin­nenseite	2,5 cm/Tier	2,5 cm/Tier	1 cm/Tier	durch­gehend
Trän­k­rinne an der Rund­tränke	1,5 cm/Tier	1,5 cm/Tier	1 cm/Tier	
Sitz­stangen (außer bei Latten­rost­boden) Sitz­stangen­länge	20 cm/Tier			
horizontaler Sitz­stangen­ab­stand	30 cm			
Ei­ab­lage­platz Einzel­nester	1 je 5 Tiere			
Gemein­schafts­nester Tunnel­nester	1 m <sup>2</sup> je 100 Tiere			

lichen Zuglufterscheinungen kommt. Dazu müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, daß ihre Funktion gewährleistet ist.

In geschlossenen Ställen müssen durch bauliche Vorkehrungen Mindestluftstraten in Höhe von 60 m<sup>3</sup>/Stunde (Winter) bzw. 250 m<sup>3</sup>/Stunde (Sommer) und pro Großvieheinheit gewährleistet sein.

Zur Berechnung der Großvieheinheit ist die Summe der Tiergewichte in Kilogramm durch 500 zu teilen und in Abhängigkeit der Nutzungsrichtung mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

- Masthühner: ..... 4,5
- Junghennen und Legehennen: ..... 3,0

Bei geschlossenen Ställen ohne mechanische Lüftungsanlagen sind zur Sicherstellung aus-

**IV. Stallklima**

**1. Lüftung:**

Die thermoneutrale Zone von Tieren darf nicht über- oder unterschritten werden. In geschlossenen Stallungen muß für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne daß es im Tierbereich zu schäd-

reichender Sommerluftstraten Öffnungen in den Umschließungsflächen (Fenster, Tore usw.) von insgesamt 0,35 m<sup>2</sup> pro Großvieheinheit vorzusehen. Zur Berechnung der Großvieheinheit gelten die o. a. tierspezifischen Faktoren.

In Räumen, in denen eine künstliche Lüftung erforderlich ist, muß die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein. Es muß ein geeignetes Ersatzsystem vorgesehen sein, um für den Fall des Versagens der künstlichen Lüftung eine ausreichende Erneuerung der Luft zu gewährleisten. Darüber hinaus muß eine Alarmvorrichtung eingebaut sein, die dem Tierhalter den Systemausfall meldet. Die Alarmvorrichtung ist regelmäßig zu testen.

### 2. Licht:

Tiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden. Bei Haltung unter künstlicher Beleuchtung müssen die Tiere täglich eine Mindestruhezeit von 6 Stunden haben, während welcher die Lichtstärke so zu verringern ist, daß die Tiere tatsächlich ruhen können.

### 3. Lärm:

Dauernd lärmzeugende Geräte oder Maschinen im Betrieb müssen so installiert bzw. abgeschirmt sein, daß der Schallpegel im Tierbereich unter 60 dB (A) liegt.

### V.

#### Betreuungsintensität

1. Die für die Betreuung der Tiere verantwortlichen Personen müssen die hierfür notwendigen

Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

2. Tiere sind regelmäßig und in ausreichenden Mengen mit Futter und Trinkwasser zu versorgen. Die Futterbeschaffenheit und Trinkwasserqualität müssen den physiologischen Bedürfnissen und den den Tieren abverlangten Leistungen entsprechen. Auf das artgemäße Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahmeverhalten ist Rücksicht zu nehmen.

3. Bei nicht gesund aussehendem Geflügel und bei Verhaltensänderungen müssen die Ursache ermittelt und entsprechende Maßnahmen getroffen werden, d. h. die Tiere sind zu behandeln, zu isolieren oder zu schlachten; die Haltungsbedingungen sind zu ändern.

4. Die Tiere, Stalleinrichtungen und Geräte sind sauber zu halten.

5. Mehr als drei Käfig-Etagen sind nur dann erlaubt, wenn durch geeignete Vorrichtungen oder Maßnahmen eine einwandfreie Inspektion auf allen Etagen jederzeit sichergestellt ist.

6. Sämtliche automatischen oder sonstigen mechanischen Anlagen, von denen Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere abhängen, müssen mindestens einmal täglich auf Defekte überprüft werden. Werden solche festgestellt, so sind sie unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, so sind andere geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere zu treffen, bis der Defekt behoben werden kann.

7. Der Geflügelbestand ist mindestens einmal täglich zu inspizieren; zu diesem Zweck ist eine Lichtquelle zu verwenden, die so stark sein muß, daß jedes Tier deutlich erkannt und untersucht werden kann.

## GEFLÜGELHALTUNG IN PROBEBETRIEBEN

### Anlage 3

1. Geflügel darf nicht in Batteriekäfigen oder Einzelkäfigen gehalten werden.

2. Im übrigen gelten alle Mindestanforderungen der Anlage 2 über die Volierenhaltung.



## **73. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 4. September 1995 über den Beitritt des Landes Salzburg zur Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft**

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht, daß das Land Salzburg gemäß

Art. IX der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft dieser Vereinbarung beigetreten ist und daß dieser Beitritt mit 19. September 1995 wirksam wird.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Gstrein**

## **74. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 21. Juli 1995 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994**

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

### **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Kranken- anstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994**

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, das Land Burgenland, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Salzburg, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann, das Land Vorarlberg, vertreten durch den Landeshauptmann und das Land Wien, vertreten durch den Landeshauptmann – im folgenden Vertragsparteien genannt – kommen überein, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

### **Abschnitt I**

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994, BGBl. Nr. 863/1992, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994, BGBl. Nr. 863/1992, lautet:  
„Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995“

2. Art. 1 Abs. 2 Z. 4 lautet:

„4. Im Jahre 1992 werden die Träger der sozialen Krankenversicherung 4000 Millionen Schilling an den Fonds zu überweisen haben. Dieser Betrag von 4000 Millionen Schilling wird für das Jahr 1993, für das Jahr 1994 und für das Jahr 1995 jeweils im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung oder der Verminderung der Beitragseinnahmen aus dem Zusatzbeitrag in der Fassung der sozialversicherungsrechtlichen Rechtslage zum 1. Jänner 1992 in der Krankenversicherung aller Krankenversicherungsträger vom Jahr 1992 auf das Jahr 1993 bzw. 1994 bzw. 1995 zu erhöhen oder zu vermindern und jeweils an den Fonds zu überweisen sein.“

3. Nach Art. 1 Abs. 2 Z. 9 wird folgende Z. 10 angefügt:

„10. Im Jahre 1995 werden die Träger der sozialen Krankenversicherung zusätzlich 1250 Millionen Schilling an den Fonds leisten.“

4. Nach Art. 1 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Vertragsparteien kommen überein, unverzüglich über eine Reform der Struktur und der Finanzierung des gesamten Gesundheitswesens zu verhandeln. Die Vertragsparteien werden die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die zur Durchführung dieser Reform notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen mit 1. Jänner 1996 in Kraft treten.“

5. Im Art. 3 hat es statt „Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ „Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz“ zu lauten.

6. Art. 6 Abs. 4 Z. 2 lautet:

„2. die Daten insbesondere über die Diagnosen und über die ausgewählten medizinischen Einzelleistungen nach Maßgabe der §§ 62d bis 62f des Krankenanstaltengesetzes und der Verordnungen betreffend die Erfassung von Diagnosen und Leistungen in Krankenanstalten, BGBl. Nr. 682/1988, in der jeweils geltenden Fassung, und BGBl. Nr. 160/1994, die auch zur Führung des Modells „Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung“ erforderlich sein werden, in maschinenlesbarer Form vollständig vorlegt,“

7. Art. 16 Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. Mittel für die Jahre 1992, 1993, 1994 und 1995:

Mittel der Träger der sozialen Krankenversicherung gemäß Art. 1 Abs. 2 Z. 4;“

8. Nach Art. 16 Abs. 1 Z. 3 wird folgende Z. 4 angefügt:

„4. Mittel für das Jahr 1995:

Mittel der Träger der sozialen Krankenversicherung in der Höhe von 1250 Millionen Schilling gemäß Art. 1 Abs. 2 Z. 10.“

9. Art. 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Jahre 1992 werden die Träger der sozialen Krankenversicherung 4000 Millionen Schilling zu überweisen haben. Dieser Betrag von 4000 Millionen Schilling wird für das Jahr 1993, für das Jahr 1994 und für das Jahr 1995 jeweils im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung oder der Verminderung der Beitragseinnahmen aus dem Zusatzbeitrag in der Fassung der sozialversicherungsrechtlichen Rechtslage zum 1. Jänner 1992 in der Krankenversicherung aller Krankenversicherungsträger vom

Jahr 1992 auf das Jahr 1993 bzw. 1994 bzw. 1995 zu erhöhen oder zu vermindern und jeweils an den Fonds zu überweisen sein.“

10. Nach Art. 19 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Im Jahre 1995 werden die Träger der sozialen Krankenversicherung weiters 1250 Millionen Schilling an den Fonds leisten.

Diese Mittel werden in vier gleich hohen Teilbeträgen zu den im Art. 18 Abs. 1 festgelegten Zahlungsterminen an den Fonds zu überweisen sein.“

11. Art. 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Der daraufhin verbleibende Betrag wird für das Jahr 1991 um die zusätzlichen Mittel gemäß Art. 16 Abs. 1 Z. 1 und 3 lit. a und b sowie für die Jahre 1992, 1993, 1994 und 1995 um die zusätzlichen Mittel gemäß Art. 16 Abs. 1 Z. 2, Z. 3 lit. a und b und Z. 4 zu vermindern und im Ausmaß der nachfolgend angeführten Prozentsätze jeweils in Quoten aufzuteilen sein:

Burgenland .....	2,951%
Kärnten .....	7,468%
Niederösterreich .....	15,813%
Oberösterreich .....	13,838%
Salzburg .....	6,171%
Steiermark .....	12,925%
Tirol .....	7,524%
Vorarlberg .....	3,888%
Wien .....	29,422%
	<u>100,000%</u>

12. Im Art. 20 Abs. 5 und 6 ist die Wendung „1992, 1993 und 1994“ jeweils durch die Wendung „1992, 1993, 1994 und 1995“ zu ersetzen.

13. Art. 20 Abs. 7 zweiter Satz lautet:

„Für die Jahre 1992, 1993, 1994 und 1995 ergeben sich aus den zur Verfügung stehenden Mitteln und den Quoten gemäß Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 8 Länderquoten, welche der Bemessung gemäß Art. 21 zugrunde zu legen sind.“

14. Nach Art. 20 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Für das Jahr 1995 wird der Betrag aus den zusätzlichen Mitteln gemäß Art. 16 Abs. 1 Z. 4 im Ausmaß der nachfolgend angeführten Prozentsätze in Quoten aufzuteilen sein:

Burgenland .....	2,559%
Kärnten .....	6,867%
Niederösterreich .....	14,406%
Oberösterreich .....	13,677%

Salzburg .....	6,443%
Steiermark .....	12,869%
Tirol .....	8,006%
Vorarlberg .....	3,708%
Wien .....	31,465%
	<u>100,000%</u>

15. Im Art. 22 Abs. 1 hat es jeweils statt „Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ „Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz“ zu lauten.

16. Im Art. 22 Abs. 4 hat es statt „Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ „Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz“ zu lauten.

17. Im Art. 22 Abs. 5 hat es statt „Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ „Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz“ zu lauten.

18. Im Art. 26 Abs. 4 hat es statt „des Umsatzsteuergesetzes 1972“ „des Umsatzsteuergesetzes 1972 und des Umsatzsteuergesetzes 1994“ zu lauten.

19. Im Art. 28 hat es statt „Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ „Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz“ zu lauten.

20. Art. 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Diese Vereinbarung wird für die Jahre 1991, 1992, 1993, 1994 und 1995 geschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf ihr Recht, die Vereinbarung zu kündigen.“

21. Im Art. 31 hat es statt „Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ „Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz“ zu lauten.

22. Im Art. 32 Abs. 1 hat es statt „Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ „Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz“ zu lauten.

23. Art. 33 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Länder verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß für die Jahre 1991, 1992, 1993, 1994 und 1995 keine über diese Vereinbarung hinausgehenden finanziellen Forderungen betreffend den stationären Bereich der Krankenanstalten im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Z. 1 an den Bund oder die Träger der sozialen Krankenversicherung gestellt werden.

(2) Mit der im Art. 20 vereinbarten länderweisen Verteilung der Mittel gelten die aus Leistungen für inländische Fremdpatienten in den Jahren 1991 bis einschließlich 1995 entstandenen wechselseitigen finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten als erfüllt.“

24. Im Art. 34 hat es statt „Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ „Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz“ zu lauten.

## Abschnitt II

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Einlangen der Mitteilungen aller Vertragsparteien beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz, daß die nach der Bundesverfassung bzw. nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien und allen zur Bestellung von Mitgliedern der Fondsversammlung berechtigten Rechtsträgern und Organen beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

## Abschnitt III

Alle Bestimmungen der Vereinbarung, BGBI. Nr. 863/1992, die sich auf den Zeitraum der Jahre 1992 bzw. 1993 bzw. 1994 beziehen, sind sinngemäß auf den Zeitraum des Jahres 1995 zu erstrecken.

Der Tiroler Landtag hat diese Vereinbarung in seiner Sitzung am 6. Juli 1995 genehmigt.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Gstrein**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**